

gen, und Kardinalstaatssekretär Pacelli. Weiter seien erwähnt: Zu Kanon 124 das Rundschreiben Pius' XI. „Ad catholici sacerdotii“ über das katholische Priestertum vom 20. September 1935; zu Kanon 1012 das bedeutsame Rundschreiben Pius' XI. „Casti connubii“ über die christliche Ehe vom 31. Dezember 1931; zu Kanon 1322 das Rundschreiben desselben Papstes „Divini Redemptoris“ über den gottlosen Kommunismus; zu Kanon 1376 die Apostolische Konstitution „Deus scientiarum Dominus“ über die Neuordnung der kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom 24. Mai 1931 samt den Durchführungsverordnungen der Kongregation der Seminarien und Universitäten; zu Kanon 1524 das bekannte Rundschreiben Pius' XI. „Quadragesimo anno“ vom 15. Mai 1931; zu Kanon 1960 die Eheprozeßordnung für die Diözesangerichte vom 15. August 1936; zu Kanon 1993 die entsprechende Weiheprozeßordnung vom 9. Juni 1931.

Dazu kommen zahlreiche andere Erlässe und Entscheidungen des Heiligen Stuhles, die authentischen Entscheidungen der Kodex-Interpretationskommission u. a. Den Abschluß des umfangreichen Bandes bilden ein chronologisches Verzeichnis aller erwähnten Erlässe und ein Sachverzeichnis. Die chronologische Anordnung nach Jahrzehnten hat freilich den Nachteil, daß man zum selben Kanon oft mehrere Bände nachschlagen muß. Auch sind oft frühere Bestimmungen durch spätere überholt. Die Sammlung ist eine notwendige Ergänzung des Kodex und für alle, die mit kirchenrechtlichen Fragen mehr zu tun haben, unentbehrlich. Dem Autor gebührt für seine emsige Sammelarbeit ebenso der Dank der interessierten Kreise wie dem Verlag für die Veröffentlichung.

Linz a. d. D.

Dr. J. Oberhumer

**Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich.** Von Patronat und Kongrua zum Kirchenbeitrag. Von Dr. Sebastian Ritter. (203.) Dazu 27 Seiten Gesetzestext. Salzburg 1954, Selbstverlag des Erzbischöflichen Ordinariates. Halbleinen geb. S 40.—.

Eine Abhandlung, auf die viele schon lange gewartet haben und die daher notwendig war. Der Verfasser hat wissenschaftlich sauber und übersichtlich gearbeitet und alles aus dem gesamten Kirchenrecht zusammengetragen, was mit seinem Gegenstand in Beziehung steht. Er bleibt aber dabei nicht stehen, sondern gibt Ausblicke auf andere Gebiete und eröffnet den einen oder anderen Einstieg in neue Fragen. Der erste Teil behandelt die kirchliche Vermögensverwaltung nach dem allgemeinen kanonischen Recht (in wohlruhender Berücksichtigung der dogmatischen Grundlagen der Kirchentheologie und des Kirchenbegriffs), der zweite und der dritte Teil sind der Vermögensverwaltung in Österreich gewidmet (2. Teil: Joseph II. — 1939; 3. Teil: Die Lage von 1939 bis heute). In einem letzten Kapitel „Ausblick“ bringt der Autor kluge Gedanken und Anregungen zum gegenwärtigen Zustand und wähgt in maßvoller Form Für und Wider des heutigen Finanzsystems der österreichischen Kirche ab. Ein eigener Anhang enthält Kirchenbeitragsgesetz und Pfarrkirchenratsordnung 1952 mit Kirchenbeitragsordnung 1953. Wer auch nur entfernt mit den Finanzen der Kirche zu tun hat — als Seelsorger, Aktivist, kirchlicher Angestellter, in der Diskussion usw. —, lese das Buch, dessen Preis besonders niedrig gehalten ist, damit es weit verbreitet werden kann.

Linz a. d. D.

Dr. Karl Böcklinger

**Hymnen und Sequenzen.** Ausgewählt und erläutert von Andreas Schwerd. (120.) München 1954, Kösel-Verlag. Leinen DM 6.80.

Die Auswahl beginnt mit dem Magnifikat und schließt mit „Media Vita“. An eine Einführung in die christliche Hymnologie schließen sich die lateinischen Texte, denen sprachliche und sachliche Bemerkungen angefügt sind. Im Gegensatz zu dem 1908 im gleichen Verlag erschienenen Büchlein von G. M. Dreves „Die Kirche der Lateiner in ihren Liedern“ werden Übersetzungen und Nachdichtungen nur ausnahmsweise beigegeben. Im „Tedeum“ wird Zeile 21 die Lesart geboten: „gloria munerari“ statt der gebräuchlichen „in gloria numerari“.

Stift St. Florian

Dr. Adolf Kreuz

**Kultus als Heilsweg.** Zur Überwindung der Heillosigkeit unserer Zeit. Von Fritz Leist. Zweite Auflage. (64.) (In viam Salutis, I). Salzburg, Erzabtei St. Peter, Verlag Rupertuswerk. Kart. S 16.—, DM 3.10, sFr. 3.20.

Heil und Unheil! Vielleicht hat keine Zeit so um diese Probleme gerungen wie die